

22 Delinquente Alt-Rocker – Ergebnis von Lebensstil oder Stigmatisierung?

Thomas Feltes & Lutz Schelhorn

„Rocker, Stiefkinder unserer Gesellschaft“ lautete der Titel einer Studie von Wolfgang Weißbach, die 1971 veröffentlicht wurde und den Untertitel „Erfahrungen eines Großstadtpfarrers“ trug (Weißbach 1971). Was ist aus diesen „Stiefkindern“ geworden, die damals, als Weißbach seine Interviews durchführte (1968-1970), zwischen 16 und 18 Jahre alt waren – heute also um die 70 Jahre alt sind? „Die Rocker sind mir einfach zu lebendige Brüder, als daß ich sie je zum bloßen Objekt hätte machen können“ schrieb Weißbach (1971, S. 8 f.) damals. In den vergangenen Jahren sind Rocker tatsächlich zum Objekt gemacht worden, und zwar durch die Strafverfolgungsbehörden. Mit den einhergehenden Risiken und Nebenwirkungen will sich der folgende Beitrag befassen, und natürlich mit der Frage, was aus den „dissozialen“, „delinquenten“ Rockern geworden ist, wie „kriminell“ sie heute tatsächlich (noch) sind.

Der generelle Anstieg der Alterskriminalität ist vor dem Hintergrund der (objektiv betrachtet niedrigen) Opferbelastung und (subjektiv hohen) Verbrechenfurcht dieser Altersgruppe bedeutsam (► Kapitel 21). Dabei begehen Erwachsene über 60 Jahre relativ selten Straftaten (► Kapitel 2 und 3) und werden auch selten Opfer von Straftaten, obwohl letzteres in der Öffentlichkeit ebenso wie von den Angehörigen dieser Altersgruppe anders eingeschätzt wird. Kinder werden fast dreimal so oft Opfer wie Erwachsene über 60 Jahre, und wenn man die Gruppe der über 60-Jährigen mit der Gruppe der Heranwachsenden vergleicht, so werden sogar etwa zwölfmal so viele Heranwachsende wie Seniorinnen und Senioren Opfer einer Straftat (vgl. Feltes & Olhöft 2017). Was bedeutet dies nun für Altrocker? Werden sie aufgrund der generell steigenden Alterskriminalität ebenfalls häufiger kriminell? Und wie gegen Rockergruppen selbst mit dem Thema des Altwerdens um?

In den World-Rules¹ der Hells Angels sind keine Vergünstigungen für gealterte Mitglieder vorgesehen. Mitglied ist Mitglied, ohne Rücksicht auf Alter, zeitliche Clubzugehörigkeit, Aufgabe im Club oder persönliche Fitness. Es gibt aber Charter², welche aus unterschiedlichen Gründen Sonderregelungen für Alte oder „altgediente“ Mitglieder eingerichtet haben. So können z.B. Mitglieder mit einer mindestens 25-jährigen Mitgliedschaft vom Clubbeitrag befreit werden. Manchmal wird auch eine Art des „Rentnerdaseins“ vom Charter eingerichtet. So kann

¹ Die World Rules sind ein über 70 Jahre hinweg entstandenes Regelwerk der Hells Angels Charter. Sie sind für jedes Mitglied verbindlich. Entgegen den Behauptungen der Behörden sind die World Rules kein mystisches Geheimpapier. Sie sind inzwischen auch in einem Rechtsstreit vor dem VG Köln eingeführt und dort verwendet worden (Beschluss vom 03.07.2018, Aktenzeichen 20L 448817).

² Als „Charter“ (Hells Angels) oder „Chapter“ (z.B. Bandidos) werden die Ortsgruppen der Rockerclubs bezeichnet.

ein Mitglied von den Pflichten innerhalb des Motorradclubs teils oder ganz entbunden werden (wie z.B. von Arbeiten am Clubhaus oder der Teilnahme an Clubsitzungen oder Motorradausfahrten), was dann aber auch dessen Rechte (wie z.B. die Teilnahme an Abstimmungen) einschränkt. Die Mitgliedschaft in Rockerclubs ist keine lockere Freizeitgestaltung, sondern man lebt Zusammengehörigkeit, man sucht das Gefühl, sich aufeinander verlassen zu können, was besonders in einer Zeit der Vereinzelung und des Älterwerdens wichtig ist. Gleichzeitig ist man sich natürlich des Sonderstatus bewusst, den man durch diese Mitgliedschaft bekommt und pflegt. Er wird nicht nur durch das Motorrad, sondern auch durch andere, inzwischen teilweise verbotene Insignien wie die „Kutte“ oder bestimmte „Patches“ (vgl. Feltes 2020b) verdeutlicht. Innerhalb der Clubs kümmert man sich umeinander. Es gibt Charter, die ihren älteren Mitgliedern die Möglichkeit bieten, im Clubhaus zu wohnen, sofern ein geeignetes Clubhaus vorhanden ist. Die älteren Mitglieder fungieren als Ratgeber für jüngere und können (positiv wie negativ) die Entwicklung junger Mitglieder mitprägen. Ziel ist es, innerhalb der Gemeinschaft für alle Mitglieder angemessen zu sorgen. Tauchen Probleme auf, wird versucht, Abhilfe zu schaffen. So kann es durchaus zu Diskussionen über die Anschaffung eines Treppenliftes zur Überbrückung der engen Treppen eines Clubhauses kommen. Nach Jahrzehnten Mitgliedschaft in einen Motorradclub, mit viel Raubbau am eigenen Körper und das in Anbetracht der rasenden Zeit, sind Gespräche über das Alter und die Gesundheit, auch in dieser „Subkultur“ fast schon zum Tagesthema geworden.

22.1 Rocker als Täter und Opfer

Erkenntnisse zur Täterschaft von alten Menschen sind generell mit vielen Vorbehalten zu interpretieren (► Kapitel 2 und 13), und dies gilt besonders für Rocker. Hinzu kommt, dass die Staatsanwaltschaft generell nur in einem Bruchteil aller Fälle, die sie von der Polizei vorgelegt bekommt, einen hinreichenden Tatverdacht bejaht und Anklage erhebt. Insgesamt werden über 70 Prozent der Strafverfahren von ihr eingestellt. Legt man diese Überlegungen zugrunde, dann stellt sich die Frage, was dies für alte Mitglieder von Rockergruppierungen, also für Altrocker oder „Rockersenioren“, bedeutet. Für die Strafverfolgungsbehörden ist die Antwort auf diese Frage eindeutig: Rockern werden in den vergangenen Jahren zunehmend Tätigkeiten im Bereich der im Alter generell ansteigenden Delikte wie Drogenkriminalität und Geldwäsche, aber auch Verstöße gegen das Waffengesetz unterstellt. Zudem wird durch die gezielt unternommenen Maßnahmen gegen Mitglieder von Rockerclubs der Eindruck erweckt, dass es sich bei der Rockerkriminalität um ein immer intensiver werdendes Problem handelt, wobei nicht zwischen älteren und jüngeren Mitgliedern unterschieden wird.

Am Beispiel der Hells Angels (HAMC) soll diese Problematik verdeutlicht werden. Von ca. 1.000 HAMC-Mitgliedern in Deutschland waren Ende 2020 insgesamt 29 inhaftiert (Untersuchungs- und Straftat, einschl. Freigang). Damit sind weniger als 3% der Mitglieder in Deutschland in den vergangenen Jahren straffällig geworden oder wurden zu einer Haftstrafe verurteilt. Auch wenn diese Zahlen leichtere Straftaten wie Diebstahl und Schwarzfahren nicht enthalten, sind sie bemerkenswert, zumal sie seit Jahren stabil sind und nicht anstiegen.

Angesichts der seitens der Polizeibehörden immer wieder publizierten angeblich hohen und schweren Kriminalität der HAMC-Mitglieder und dem damit begründeten Verfolgungsdruck ist dies sogar eine sehr geringe Zahl, die jedenfalls keinen Rückschluss darauf zulässt, dass es sich bei HAMC Deutschland oder bei einzelnen Chartern um „kriminelle Vereinigungen“ oder „organisierte Kriminalität“ handelt, wie die Polizei behauptet. Wäre dies der Fall, dann hätten die intensiven Ermittlungsbemühungen der Polizei in den vergangenen Monaten und Jahren zu deutlich mehr Strafverfahren, Verurteilungen und Inhaftierungen führen müssen. Auch gibt es keine wissenschaftlichen Hinweise darauf, dass Rockergruppen generell zum Zwecke der Begehung von Straftaten existieren, und die immer wieder aufgestellte Behauptung, Rockergruppen würden zum „Phänomenbereich der Organisierten Kriminalität“ gehören, ist nicht belegbar (s. dazu von Lampe 2020). Dies geht sogar aus dem Lagebild des LKA NRW hervor, wonach Gewaltkriminalität als Hauptbestandteil kriminellen Handelns lediglich in gut 5 % aller dort registrierten OK-Verfahren in direktem Zusammenhang mit dem „Rockermilieu“ steht.

Zudem besagen diese Zahlen nichts darüber, ob Rockerclubs eine tragende Rolle bei der Begehung von Straftaten spielen und inwieweit sich die relativ ausgeprägte Strukturierung und Formalisierung der Rockerclubs auf die Art und Weise der Straftatbegehung auswirkt. Allein die Tatsache, dass ein verurteilter Straftäter einer Rockergruppe angehörte, sagt nichts darüber aus, ob die von ihm begangene Tat im Zusammenhang mit dieser Mitgliedschaft stand. Für von Lampe (2020, 152) sind sogar die üblichen Attribute, mit denen eine besondere Qualität organisierten kriminellen Handelns betont wird, „etwa das „professionelle“ oder „sorgfältig geplante“ Vorgehen der Täter, bei der Beschreibung von Rockerkriminalität eher nur selten zu finden“ (von Lampe aaO.).

Vieles spricht für eine, auch in Medienberichten immer wieder betonte Heterogenität der Gruppe. Allerdings muss man davon ausgehen, dass der Anteil der Straftaten von Rockern, die im Dunkelfeld verbleiben, zunehmend geringer wird. Und dies nicht nur, weil generell mehr Straftaten angezeigt werden (vgl. Feltes 2019 a). Bei Rockern werden zudem mehr Straftaten bekannt werden, weil das staatliche wie private Augenmerk zunehmend auf die Mitglieder dieser Gruppen gerichtet wird. Daher wird man einen Anstieg der polizeilich registrierten Zahlen erwarten müssen, selbst wenn die Zahl der tatsächlich begangenen Straftaten gleichbleibt oder sich sogar verringert.

Die öffentliche Aufmerksamkeit, die das Thema „Rockerkriminalität“ seit einigen Jahren genießt, hängt vor allem mit einem kriminalisierenden und in Grundrechte eingreifenden polizeilichen Ansatz zusammen, mit dem „die“ Rockerkriminalität bekämpft werden soll. Dabei wird der Eindruck erweckt, „die“ Rocker würden sich an keine Regeln halten, seien prinzipiell und durchgängig kriminell und vor allem wesentlich in die Organisierte Kriminalität (OK) verwickelt. Zurück geht dieser administrative Ansatz, wie er innerhalb der Strafverfolgungsbehörden genannt wird, auf Initiativen von EU-Behörden (zu Definitionen und Einzelheiten vgl. Feltes & Reiners 2018; Feltes 2020b; Rauls & Feltes 2021). Nach dem Verständnis einer von der Europäischen Union finanzierten und beauftragten Studie „*Administrative measures to prevent and tackle crime*“ definiert sich die Rockerkriminalität nach dem Verständnis der Sicherheitsbehörden als „Organisierte Kriminalität“. Entgegen dieser Definition treffen Maßnahmen im Rahmen des administrativen Ansatzes jedoch besonders häufig Personen, denen keine Straftat nachgewiesen wird, also gerade keine Straftäter, denn auch (und besonders?) Rockern, denen keine Straftat nachgewiesen wurde, soll mittels des administrativen Ansatzes die Nutzung der gesetzlichen Infrastruktur verwehrt und das Leben so schwer wie möglich gemacht werden.

Nach Ansicht des Bundeskriminalamts (BKA o.J.) umfasst Rockerkriminalität alle Straftaten von einzelnen oder mehreren Mitgliedern einer Rockergruppe, die hinsichtlich der Motivation für das Verhalten im direkten Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe und der Solidarität zu sehen sind. Diese Definition ist rechtlich bedenklich, weil sie negative Folgen für eine Person unzulässiger Weise an die Kooperationsbereitschaft mit der Polizei knüpft. Dabei besteht in unserem Gemeinwesen keine Pflicht, mit der Polizei oder anderen (Sicherheits-)Behörden zu kooperieren oder gar sich selbst zu belasten, was der sog. *nemo tenetur*-Grundsatz sicherstellt. Wenn es im Strukturbericht zur „Rockerkriminalität“ des Landeskriminalamts Baden-Württemberg (vgl. Albrecht 2018, 360; Feltes & Reiners 2018, 307) heißt, dass mangelnde Kooperationsbereitschaft ein Strukturmerkmal dieser (Rocker-)Gruppen sei, dann wird unterstellt, dass man verpflichtet sei, mit der Polizei zu kooperieren. Da der Strukturbericht Grundlage für in Grundrechte eingreifende polizeiliche und verwaltungsrechtliche Maßnahmen ist, werden Angehörige und Nahestehende von Rockergruppierungen dazu gedrängt, Aussagen bei der Polizei zu machen, um eine weitergehende Kriminalisierung zu vermeiden – was durchaus als Nötigung bewertet werden kann.

Neben dieser rechtlichen Fragwürdigkeit gibt es auch auf tatsächlicher Ebene berechnete Zweifel, ob die dem administrativen Ansatz zugrundeliegenden Annahmen richtig sind. So zeichnen sich Motorradclubs gerade durch die Ablehnung von Hierarchien aus und weisen demokratische Prinzipien auf, wenn es beispielsweise um die Wahl des Präsidenten geht. Zudem gibt es Hierarchien überall in unserer Gesellschaft. In der Armee, bei Polizei, Feuerwehr,

aber auch in jedem anderen Verein gibt es mehr oder weniger strikte Hierarchien, ohne die kein Verein existieren kann. Diese Tatsache gerade den Rockerclubs vorzuwerfen, ist scheinheilig.

Hierarchien können natürlich auch (z.B. in undemokratischen Gemeinschaften) zur Durchsetzung von eigenen Interessen missbraucht werden. Wer die Mitglieder von Motorradclubs kennt, der weiß aber, dass diese solchen Missbrauch von Hierarchien nicht akzeptieren. Niemand dort lässt sich gerne etwas sagen, schon gar nicht von Oben herab. Freiheitsliebend schließt man sich zusammen, auch um die Freiheit eines jeden zu respektieren. Vorstände werden im jährlichen Rhythmus von den Mitgliedern gewählt oder auch abgewählt. Kein Mitglied hat mehr als eine Stimme, oder gar ein Vetorecht. Nicht die dicksten Oberarme zählen, sondern „one man – one vote“ ist, zumindest in den meisten Clubs die verbindliche Devise.

Natürlich gibt es, wie in allen gesellschaftlichen Bereichen, auch bei Rockerclubs illegale Aktivitäten oder Clubs, in denen Mitglieder Straftaten begehen. Selten aber sind alle Mitglieder eines Clubs kriminell, und in den allermeisten Clubs finden sich weder aktive, noch ehemalige Straftäter. Das Grundproblem besteht darin, dass eine Distanzierung von straffällig gewordenen Mitgliedern für viele einem Verrat an dem eigenen Club und dessen Regeln gleichkommt. Zwar arbeitet man von Seiten der Clubs immer wieder z.B. bei Ausfahrten, öffentlichen Veranstaltungen oder Feiern mit der Polizei zusammen; sobald es aber um strafrechtlich relevante Bereiche geht, sind Mitglieder oft nicht bereit, eine Anzeige zu erstatten, selbst wenn man selbst Opfer einer Straftat geworden ist. Der im „Rule Book“ festgelegte Grundsatz „No snitches in the club“ (keine Verräter, also Petzer im Club) bezieht sich auf Leute, die mit Fingern auf andere zeigen (vgl. Schelhorn 2020, S. 87 ff.). Es kommt auch vor, dass diese Regel von einzelnen Mitgliedern oder Charters unterschiedlich interpretiert wird und somit verschiedene Auslegungen entstehen. Die generelle Distanz zur Polizei besteht, sie ist jedoch über Jahre entstanden und auch durch polizeiliches (Fehl-)Verhalten gefördert worden.

Ungeachtet etwaiger interner Vereinsregeln gibt es auch gruppenspezifische Aspekte, die unter Umständen eine entscheidende Rolle spielen: Man will und kann gegenüber Vereinsmitgliedern, die man teilweise seit Jahrzehnten kennt, nicht bei der Polizei aussagen, weil man sich damit in dieser Gruppe, die das eigene Leben wesentlich geprägt hat und immer noch prägt, isoliert und sich somit der wichtigsten Kontakte entledigt. Dies ist keine Besonderheit von Rockergruppen, sondern gilt für alle Vereine, Verbände oder Arbeitsbeziehungen, denen man über einen längeren Zeitraum angehört. Vergleichbares wird auch aus der „Subkultur“ der Polizei berichtet, in der es ebenfalls zum „Korpsgeist“ gehört, straffällig gewordene Kolleginnen und Kollegen nicht anzuzeigen (vgl. Behr 2008).

Wenn die Strafverfolgungsbehörden der Auffassung sind, dass eine „nachhaltige Bekämpfung der Rockerkriminalität“ die Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten beinhaltet, so sind damit aber nicht nur strafprozessuale Ermittlungen (die immer den konkreten Verdacht gegen eine oder mehrere Personen voraussetzen), sondern auch Kontrollen und andere Maßnahmen nach dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht, dem Bauordnungsrecht, dem Verkehrsrecht, dem Gaststätten- und Gewerbeamt, dem Steuer- und dem Zollrecht, dem Vereinsrecht sowie dem Versammlungsrecht gemeint. In diesen Rechtsbereichen liegt die Verdachtschwelle deutlich niedriger und dort kann durch die Konstruktion einer „Gefahrenlage“ auch gegen unbeteiligte Personen vorgegangen werden. So sind bspw. Waffenverbote nach § 41 WaffG auch gegen Mitglieder von Rockergruppen, die keine Waffen haben, keine besitzen wollen, und auch nicht straffällig sind oder waren ein zunehmend genutztes Mittel (vgl. Albrecht 2018).

Hier werden, quasi prophylaktisch und als Abschreckung gegenüber allen Mitgliedern gedacht, verwaltungsrechtliche Maßnahmen missbraucht, um gegen unliebsame gesellschaftliche Gruppen vorzugehen. Ein solches Verbot ist besonders stigmatisierend, weil es dem Adressaten vermittelt, dass der Staat (in Form der das konkrete Verbot erlassenden Behörde) ihn als gefährlich definiert und ihm selbst und persönlich die Begehung schwerer Straftaten zutraut, obwohl es dafür keine individuellen Ansatzpunkte gibt. Wenn bspw. die Waffenbehörden die erforderliche negative Prognose, dass der Adressat zukünftig waffenrechtliche Unzuverlässigkeit begründende Verhaltensweisen zeigt, alleine an die Mitgliedschaft in einer Rockergruppe oder allein an die Nähe zu einer solchen Gruppe knüpfen, so ist dies rechtsstaatlich überaus bedenklich.

Das Bundesverwaltungsgericht hat konkrete Strukturmerkmale gefordert, um in verwaltungsgerichtlichen Verfahren darzulegen, dass und wie delinquentes Verhalten Einzelner allen Mitgliedern einer Gruppe zugerechnet werden kann. Um dies zu ermöglichen, hat das Landeskriminalamt Baden-Württemberg einen „Strukturbericht“ erstellt, mit dem der Schluss von der Gruppenzugehörigkeit auf die individuelle Gefahr und damit eine negative Prognose gerechtfertigt werden soll. Dieser Bericht ist nicht nur oberflächlich und wissenschaftlich unhaltbar, er versäumt es auch, eine etwaige Struktur, welche die Begehung von Straftaten begünstigt, verlangt oder einfordert, darzustellen (ausführlich dazu Feltes 2017 und 2020a sowie Feltes & Reiners 2018; Rauls & Feltes 2020).

22.2 Gefahren der Stigmatisierung

Die in diesem „Strukturbericht“ des LKA aufgeführten erhofften Wirkungen eines Vereinsverbots lesen sich eher wie die Kampferklärung eines autoritären Systems an vermeintliche

Feinde und weniger als ein mit dem Rechtsstaatsprinzip zu vereinbarendes Vorgehen: Das Verbot solle den Verein „öffentlich als kriminell“ brandmarken, andere Clubs sollen „verunsichert“ werden, die eigene Macht soll so demonstriert werden – getreu dem Motto: „Wir tun es, weil wir es können“. Die Polizei übt damit eine Art der Vorverurteilung aus, für die in unserem demokratischen Rechtssystem kein Platz ist. Zudem wird dadurch das verfassungsrechtliche Prinzip der Gewaltenteilung desavouiert: „öffentlich als kriminell“ brandmarken dürfen, wenn überhaupt, nur die Strafgerichte, und auch erst nach einem nach rechtsstaatlichen Vorgaben durchgeführten Strafverfahren. Und selbst dieses „Brandmarken“ ist im Strafrecht mit gutem Grund eingeschränkt: Die Prinzipien der Spezialprävention und der schuldangemessenen Strafe sollen dafür sorgen, dass über die konkrete Strafe hinaus keine dauerhafte Stigmatisierung einer Person erfolgt, damit diese die Chance hat, wieder in die Gesellschaft zurückzukehren. Die angesprochenen polizeilichen Maßnahmen bezwecken jedoch das genaue Gegenteil. Sie wollen Rocker dauerhaft aus der Gesellschaft ausgrenzen.

Kriminologisch gesehen besteht durch solche Verbotsmaßnahmen die Gefahr einer Stigmatisierung der Betroffenen und einer „selffulfilling prophecy“. Der amerikanische Soziologe Erving Goffman hat 1963 diesen beschrieben. Er ist mit sozialer Ausschließung und Diskriminierung verbunden (Goffman 1967). Die negativen Auswirkungen auf die Identität und den Selbstwert der betreffenden Personen sind empirisch belegt. Der in der Kriminologie entwickelte „Labeling Approach“ sieht als Gründe für eine Delinquenz(zunahme) im formellen Kriminalisierungsprozess (ähnlich den oben beschriebenen Maßnahmen gegen Rocker, vgl. zur Kriminalisierung von Motorradclubs Schelhorn/Heitmüller/Kruse 2016) als erstes die Stigmatisierung, darauf folgend die soziale Exklusion und schließlich die Übernahme eines Selbstbildes als „Krimineller“ (im Sinne einer sogenannten self-fulfilling prophecy).

Stigma ist ein Begriff, der sich nicht auf die Verhängung von Strafen beschränkt, sondern der alle „gesellschaftlichen Zeremonien umfasst, die als „öffentliche Degradierungsrituale die Tatsache der Devianz veranschaulichen“ (Schulte 2019, S. 25). Der jeweilige soziale oder phänotypische Anknüpfungspunkt von Abweichung ist deshalb für die Analyse des Geschehens zunächst von untergeordneter Bedeutung. Dies bedeutet, dass nicht nur durch polizeiliche Maßnahmen oder staatsanwaltschaftliche bzw. gerichtliche Entscheidungen eine öffentliche Degradierung erfolgen kann, sondern auch durch Aussagen in pseudowissenschaftlichen Werken. Wenn dort pauschalisierend und im Kontext von Ausführungen zum Terrorismus in Deutschland z.B. behauptet wird, dass die sogenannte „Türsteherszenen“ von „Motorradclubs wie den *Hells Angels*, *Bandidos* oder den *Mongols* betreiben (sic!) werden“ (Dienstbühl o.J., 67), dann wird dadurch a) direkt der Eindruck erweckt, dass alle Türsteher Rockerclubs angehören (was definitiv falsch ist) und b) indirekt der Eindruck erweckt, dass alle Angehörige von Rockerclubs in der „Rotlichtszene“ tätig sind – was ebenfalls nachweislich falsch ist. Man

könnte solche Formulierungen als Zufall oder Unachtsamkeit abtun; allerdings häufen sich in der jüngsten Zeit die Versuche, mit solchen pauschalisierenden Aussagen ganze Personengruppen zu diffamieren. Dies wird auch am Beispiel der „Clankriminalität“ deutlich, wo weniger als 10% der Angehörigen im Sinne von „Clanfamilien“ tatsächlich polizeilich auffällig werden, aber politisch wie polizeilich der Eindruck erweckt wird (und auch werden soll, vgl. Feltes & Rauls 2021), dass hier eine massive Bedrohung unserer Gesellschaft durch Menschen mit Migrationshintergrund besteht.

Die Folgen solcher Stigmatisierungen sind vielfältig. Zum einen stehen die Angehörigen dieser Gruppen (also Rockerclubs oder Clanfamilien) im Visier der Strafverfolgungsbehörden, was dazu führt, dass auch leichtere Vergehen bekannt und verfolgt werden. Zudem bleibt dieser Fokus der Öffentlichkeit nicht verborgen, nicht zuletzt auch aufgrund von spektakulären polizeilichen Maßnahmen, die oftmals ohne strafrechtlich verwertbare Beweise (und entsprechend ohne Strafverfahren) enden, dafür aber medial wirksam inszeniert werden. Die Folge können soziale Exklusion, also der vollständige Rückzug aus externen sozialen Kontakten sein, weil die Mitglieder dieser betroffenen Gruppierungen es vermeiden wollen, aufzufallen oder ungerechtfertigt unter polizeiliche Beobachtung zu geraten.

Sozialpsychologisch führen diese Maßnahmen dazu, dass die Ausgrenzung als gesellschaftlich anerkanntes Narrativ übernommen wird und sich mittel- bis langfristig Einstellungen in der Bevölkerung dieser Personengruppe gegenüber verfestigen – die Geschichte ist voll von solchen Beispielen, ohne dass die Strafverfolgungsbehörden daraus Konsequenzen ziehen (vgl. Anpalagan 2021 für Sinti und Roma).

In Bezug auf die oftmals ebenfalls durch solche Maßnahmen direkt oder indirekt betroffenen Familienangehörigen besteht zudem die Gefahr, dass bei ihnen das Vertrauen in unsere Rechtsordnung, in das rechtsstaatliche Funktionieren der Strafverfolgungsbehörden und damit letztlich in unser demokratisches System Schaden nimmt. In Zeiten, in denen das Vertrauen in die Demokratie ohnehin sinkt (vgl. Feltes 2019b), ein fatales Ergebnis. Wenn dann noch durch Gerichte eine „Juridifizierung von Symbolpolitik“ betrieben wird, weil Verfassungsbeschwerden von Rockern abgelehnt werden (Feltes 2020a), dann wird diese Gefahr noch intensiviert. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum „Kuttenverbot“ vom 09. Juni 2020 (1 BVR 2067/17) entschieden, dass auch die Mitglieder nicht verbotener Chapter eines Vereins die Kennzeichen eines verbotenen Chapter wie Kutte oder Tätowierung nicht mehr tragen dürfen. Der Kern der Begründung des Gerichts für diese Mithaftung von Unbeteiligten: Wenn ein legaler Verein das Logo eines verbotenen Vereins benutze, identifiziert er sich auch mit dessen strafbaren Aktivitäten. Bei näherer Betrachtung erweist sich die Begründung als realitätsfremd und nicht stichhaltig. Wenn es nach Schätzung des Bundeskriminalamtes in Deutschland rund 10.000 Rocker gibt, die OMCGs angehören, im letzten verfügbaren

Lagebild des BKA aber nur 2 Prozent aller Verfahren gegen organisierte Kriminalität den Rockerclubs zugerechnet werden, dann zeigt dies die Hybris der Strafverfolgungspolitik. Die Aussage des Bundesverfassungsgerichts, dass die Kennzeichenverbote jedenfalls „als Mittel zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und zur Durchsetzung eines Vereinsverbots (dienen), das selbst den hohen Anforderungen des Art. 9 Abs. 2 GG unterliegt, und damit wichtigen Gemeinschaftsbelangen, die eine Strafnorm rechtfertigen können“ (Rn. 41), ist nicht durch empirische Tatsachen belegt. Die „Abwehr spezifischer, aus der organisierten Kraft einer Vereinigung entstehender Gefahren für bestimmte überragende Rechtsgüter“ (Rn. 46) mag dort berechtigt sein, wo die organisierte Kraft einer Vereinigung tatsächlich dafür verantwortlich ist, dass schwere Straftaten begangen werden. Dies trifft aber für die Mehrzahl der Charter und Chapter von OMCGs in Deutschland gerade nicht zu. Die überwiegend gesetzestreuen Mitglieder aller anderen Gruppierungen werden so in ihren Rechten beschnitten, ihr Vertrauen in die Rechtsordnung wird beschädigt. Blankenburgs (1983) These der „Juridifizierung von Politik“ kann somit in „Juridifizierung von Symbolpolitik“ umgeschrieben werden, vor allem, wenn man die Aussage des BVerfG in der gleichen Entscheidung zugrunde legt, wonach Vereinigungsfreiheit „ein Gradmesser für den Zustand einer demokratischen Gesellschaft (ist), weil es einen direkten Zusammenhang zwischen Demokratie, Pluralismus und Vereinigungsfreiheit gibt“ (Rn. 44 unter Verweis auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, EGMR).

Individualpsychologisch wird durch diese Stigmatisierung und die damit verbundene gesellschaftliche Ausgrenzung das Selbstwertgefühl der Betroffenen verletzt. Hier könnte man einwenden, dass sich Rocker de facto selbst ausgrenzen und zudem es ihnen an Selbstwertgefühl gerade nicht mangelt, legt man die Art und Weise ihres Auftretens zugrunde. Sich bewusst selbst ausgrenzen, durch Verhaltensweisen oder Auftreten, mit dem Ziel verstaubte gesellschaftlichen Normen anzuprangern, ist die eine Seite. Das haben viele „Altrockers“ in ihrer Jugend exzessiv ausgelebt. Sie haben das „to shock people“ genannt. Aber als ältere oder alte Rocker ausgegrenzt zu werden, seiner ohnehin schon sehr reglementierten Rechte beraubt und dazu kriminalisiert zu werden, ist eine andere Sache.

Wenn in dem Strukturbericht des LKA Baden-Württemberg (s.o.) auf S. 4 zu lesen ist, dass man „mit der von den amerikanischen Strafverfolgungsbehörden eingeführten Bezeichnung OMCG ... weltweit die polizeilich besonders relevanten Rockergruppen von der breiten Masse der Motorradclubs“ abgrenzt, die zwar im Einzelfall auch kriminelle Aktivitäten verfolgen könnten, diese aber nicht (wie die OMCG) als *Hauptmotivation ihrer Existenz* verstehen, und sich diese, in keiner Art und Weise belegte Feststellung als „Copy and Paste“ in Verfügungen von Behörden sowie in Urteilen von Verwaltungsgerichten wiederfindet, dann ist dies Stigmatisierung in Reinkultur. Die Hauptmotivation der allermeisten Rocker liegt jedenfalls deutlich in an-

deren Betätigungsfeldern. Das ungeprüfte Übernehmen von stigmatisierenden und kriminalisierenden Behauptungen seitens der Polizeibehörden durch Gerichte und Medien hat Auswirkungen auf das Vertrauen in diese und in den Staat, den sie repräsentieren. Resignation macht sich bei vielen Mitgliedern der Clubs breit. Man nimmt nicht mehr Stellung, man ignoriert die Vorwürfe. Mitglieder nehmen auch rechtlich fragwürdige Strafbefehle an, weil sie davon überzeugt sind, dass das Recht für sie nicht gilt. Das Fatale an dieser Sichtweise ist, dass so die unbegründeten Vorwürfe auch noch unwidersprochen bestehen bleiben und damit das bewusst von den Polizeibehörden aufgebaute falsche Bild weiter zementiert wird.

Letztendlich wird man nicht ausschließen können, dass durch die stigmatisierenden Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden, von denen eben auch und sogar vor allem rechtstreu Mitglieder von Rockergruppierungen betroffen sind, diese Mitglieder, die bislang keine Straftaten begangen haben, in den Sog von anderen, straffällig gewordenen Mitgliedern geraten und dadurch selbst delinquent werden (ein Phänomen, das aus dem Bereich der sog. „Clankriminalität“ bereits bekannt ist). Auch wenn dies nicht wahrscheinlich ist, so muss jegliche Formen von Stigmatisierung vermieden werden. Die Risiken und Nebenwirkungen solcher Maßnahmen sind für die Mitglieder von Rockergruppen und ihre Angehörigen erheblich, und das gesamtgesellschaftliche Vertrauen in unseren Staat und seine Repräsentanten steht ebenfalls auf dem Spiel.

22.3 Fazit: Der Zweck darf in einem Rechtsstaat nicht die Mittel heiligen

Im sogenannten „Kampf gegen Rocker“ und der daraus entstandenen Blaupause für den Kampf gegen die sogenannte „Clankriminalität“ heiligt derzeit der Zweck die Mittel – etwas, was unserem Rechtsstaat und unserer Verfassung eigentlich unbekannt ist und schnellstens behoben werden sollte. Sicherheitsbehörden, Polizei und Politik, und zum Teil sogar die Gerichte, setzen das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsordnung ebenso aufs Spiel wie das Vertrauen darauf, dass Behörden strikt nach Recht und Gesetz handeln. Zudem laufen sie Gefahr, durch die mit den Maßnahmen verbundene Stigmatisierung mit beizutragen, dass die gesetzestreuen Mitglieder von Rockergruppierungen (die in der deutlichen Mehrheit sind), zusammen mit ihren Angehörigen nicht nur das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit verlieren, sondern aus Resignation und Enttäuschung vom bisher gelebten Rechtsstaat möglicherweise auch (als „selffulfilling prophecy“) in die Straffälligkeit getrieben werden.

In Verbindung mit zunehmenden Berichten über polizeiliches Fehlverhalten ist dies ein fatales Signal in einer gesamtgesellschaftlichen Situation, in der rechtsextreme Positionen zunehmend akzeptabel werden, ja von vielen sogar als emotionale Reaktion und einzige Alternative

gesehen werden – auch innerhalb der Polizei (vgl. dazu Feltes/Plank 2021). Politik und Sicherheitsbehörden müssen dringend dafür sorgen, dass sich ihr Handeln strikt an bestehenden Rechtsvorschriften orientiert und sie auch nach außen hin deutlich machen, dass dies ihr oberster Handlungsgrundsatz ist. Nur so können sie auf Dauer auch die immer wieder zitierte „Rechtstreue der Bevölkerung“ sichern. Nur, wenn sich der Staat an seine eigenen Vorschriften hält, kann er auch erwarten, dass die Bürger dies tun. Daher wird man gespannt sein, welche Folgen die (oftmals unberechtigten) repressiven Maßnahmen gegen Rocker kurz- bis mittelfristig haben werden. Ob sie tatsächlich den erwünschten Zweck, nämlich die Auflösung der Rockergruppen erreichen, dürfte zu bezweifeln sein, ungeachtet der Frage, ob dieser Zweck in dieser Pauschalität überhaupt rechtmäßig ist und welche unerwünschten Nebenwirkungen er hat. Außendruck erzeugt bekanntlich Innendruck, und für Mitglieder, die teilweise mehrere Jahrzehnte in einem Club waren, würden viele, wenn nicht alle sozialen Beziehungen zusammenbrechen, wenn man den Kontakt abbrechen und den Club verlassen würde (vgl. Boland et. al., 2021). Die persönlichen und sozialen Folgen können verheerend sein. Der Rechtsstaat ist immer nur so stark, „wie das staatliche Gewaltmonopol anerkannt“ wird (von Lucke 2016, 7). Ein starker Staat aber ist unabdingbar, um Recht und Gesetz für alle durchzusetzen.

Literatur

- Anpalagan, S. (2021). Einzelfälle. In: Feltes, T. & Plank, H. (Hrsg.). Rassismus, Rechtsextremismus, Polizeigewalt. Beiträge für und über eine rechtschaffen(de), demokratische Bürgerpolizei (S. 69 – 94). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Albrecht, F. (2018). Anmerkungen zu den „Strukturmerkmalen“ sog. Outlaw Motorcycle Gangs. *Kriminalistik* 72, 6, 357-262.
- Behr, R. (2008). *Cop Culture - Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei*. Wiesbaden: Springer.
- Blankenburg, E. (1983). Weniger Recht durch mehr Gesetz? In: Voigt, R. (Hrsg.), *Gegendenzen zur Verrechtlichung. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, 9 (S. 42 – 50). Wiesbaden: Springer.
- Boland, D. et. al. (2021). Effects of outlaw motorcycle gang membership and the support needs of former members. In: *Trends and Issues in Crime and Criminal Justice* 614, 1–15.
- Bundeskriminalamt (BKA) (o.J.). Rockerkriminalität. Verfügbar unter https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Rockerkriminalitaet/rockerkriminalitaet_node.html
- Brandt, D. (2014). Rocker in Hamburg: Spießler ärgern, saufen, randalieren. In: *ZEIT Online* vom 19.06.2014
- Dienstbühl, D. (o.J.). *Erscheinungsformen und Auswirkungen des transnationalen symbiotischen Terrorismus in Deutschland*. Berlin, epubli (Dissertation).
- Feltes, T. (2017). Stellungnahme zum Strukturbericht des Landeskriminalamts Baden-Württemberg. Verfügbar unter <https://rocker-fakten.de/> (07.12.2020)

- Feltes, T. (2019 a). Sicherheit und Sicherheitsgefühl in Bochum. 40 Jahre Dunkelfeldstudie in einer deutschen Großstadt. *Bewährungshilfe* 2019, 267-280
- Feltes, T. (2019 b). Innere Sicherheit in unruhigen Zeiten. Zur sicherheitspolitischen Lage (nicht nur) in Deutschland. *SIAK-Journal, Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis des Bundesministeriums für Inneres, Österreich*, 4, 29 - 40.
- Feltes, T. (2020a). Juridifizierung von Symbolpolitik. Ein Kommentar zur Nichtzulassung einer Verfassungsbeschwerde von Mitgliedern zweier "Rocker-Clubs". *Verfassungsblog*, 27.08.2020
- Feltes, T. (2020b) Der sog. „Strukturbericht“ zu „Outlaw Motorcycle Gangs“ (OMCG) des LKA Baden-Württemberg und seine Verwendung im Rahmen von Verwaltungsentscheidungen – eine kriminologisch-rechtstatsächliche Bewertung. In: Feltes, T. & Rauls, F. (Hrsg.). *Der Kampf gegen Rocker. Der "administrative Ansatz" und seine rechtsstaatlichen Grenzen*. Band 12 der Reihe „Polizieren. Polizei, Wissenschaft und Gesellschaft“ (S. 43-82). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Feltes, T. (2021). Innere Sicherheit in unruhigen Zeiten. Von Ängsten und anderen Unsicherheiten. In: Kilchling, M. et al. (Hrsg.), *Festschrift zu Ehren von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Jörg Albrecht*. Berlin: Duncker & Humblot. (im Erscheinen)
- Feltes, T. & Olhöft (2017). Kriminalität und Alter. Seniorinnen und Senioren als Täter und Opfer. In: Kaufmann, M., & Stefan, H. (Hrsg.), *Architektur des Lebens – Das Alter* (S. 169 – 190). Frankfurt: Peter Lang.
- Feltes, T. & Plank, H. (Hrsg.) (2021). Rassismus, Rechtsextremismus, Polizeigewalt. Beiträge für und über eine rechtschaffen(d)e, demokratische Bürgerpolizei. Band 14 der Reihe „Polizieren. Polizei, Wissenschaft und Gesellschaft“ (S. 260 – 296). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Feltes, T. & Rauls, F. (Hrsg.) (2020a). *Der Kampf gegen Rocker. Der "administrative Ansatz" und seine rechtsstaatlichen Grenzen*. Band 12 der Reihe „Polizieren. Polizei, Wissenschaft und Gesellschaft“. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Feltes, T. & Rauls, F. (2020b). „Clankriminalität“ und die „German Angst“. Rechtspolitische und kriminologische Anmerkungen zur Beschäftigung mit sogenannter „Clankriminalität“. *Sozial Extra*, Oktober 2020 (Online First, Open Access)
- Feltes, T. & Reiners, P. (2018). Polizeiliche Maßnahmen gegen Hells Angels und andere "Outlaw Motorcycle Gangs" (OMCG) - Inszenierte Repression am Rande der Legalität? *KrimJ* 4, 295 – 311.
- Feltes, T. & Reiners, P. (2019). Sicherheit und Sicherheitsgefühl in Bochum. Exemplarische Befunde der Bochumer Dunkelfeldstudie 2015/2016 (»Bochum IV«). *MSchrKrim* 102, 2, 1 – 15.
- Goffman, E. (1967). *Stigma. Über die Techniken der Bewältigung beschädigter Identität*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp. Aus dem Amerikanischen von Frigga Haug. Titel der Originalausgabe: *Stigma. Notes on the Management of Spoiled Identity*. Englewood Cliffs: Prentice Hall 1963.
- Rauls, F. & Feltes, T. (2020). Der administrative Ansatz zur Prävention und Bekämpfung von Kriminalität am Beispiel des Vorgehens gegen »Rockerkriminalität«. *Wird das Strafrecht durch das Verwaltungsrecht ausgehebelt? Die Polizei* 2020, 85 – 92.
- Rauls, F. & Feltes, T. (2021). Clankriminalität. Aktuelle rechtspolitische, kriminologische und rechtliche Probleme. *Neue Kriminalpolitik* 2021 (im Erscheinen).

- Schelhorn, L. (2019). Der Mythos „Hells Angels“. Fiktion und Realität. In: T. Feltes, F. Rauls (Hrsg.), Der Kampf gegen Rocker. Der "administrative Ansatz" und seine rechtsstaatlichen Grenzen. Band 12 der Reihe „Polizieren. Polizei, Wissenschaft und Gesellschaft“ (S. 83 – 103), Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Schelhorn, L.; Heitmüller, U.; Kruse, Kuno (Hrsg.) (2016). Jagd auf die Rocker. Die Kriminalisierung von Motorradclubs in Deutschland. Mannheim: Huber.
- Schulte, P. (2019). Kontrolle und Delinquenz. Panelanalysen zu justizieller Stigmatisierung und Abschreckung. Münster, New York: Waxmann.
- van Duyne, Petrus C. et al. (Hrsg.) (2019). Constructing and organising crime in Europe. Den Haag: Eleven International Publishing.
- von Lampe, D. (1990). Organisierte Kriminalität: Definitionen. Verfügbar unter <http://www.organized-crime.de/okdef.htm> (07.12.2020)
- von Lampe, D. (1999). Organized Crime: Begriff und Theorie organisierter Kriminalität in den USA. Frankfurt: Peter Lang.
- von Lampe, K. (2020). Rocker = Organisierte Kriminalität? In: Feltes & Rauls (Hrsg.), Rassismus, Rechtsextremismus, Polizeigewalt. Beiträge für und über eine rechtschaffen(d)e, demokratische Bürgerpolizei. Band 14 der Reihe „Polizieren. Polizei, Wissenschaft und Gesellschaft“ (S. 149 – 165). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- von Lucke, A. (2016). Staat ohne Macht, Integration ohne Chance. Blätter für deutsche und internationale Politik 61, 5 – 8.
- Weißbach, W. (1971). Rocker – Stiefkinder unserer Gesellschaft. Hamburg: Furche.